

BYOD im Unterricht – keine Sparübung

«Bring Your Own Device» für Schülerinnen und Schüler macht in vielerlei Hinsicht Sinn. Obschon die rechtlichen Grundlagen dieser eher neuen Entwicklung noch hinterherhinken, ist damit zu rechnen, dass sich der Trend durchsetzt.

Noch bis vor wenigen Jahren diskutierten Lehrerteams und Schulbehörden ernsthaft, wie Handys vom Schularaum verbannt werden können. An vielen Orten hat mittlerweile ein Umdenken stattgefunden. Zunehmend wird erkannt, dass junge Menschen den sinnvollen Umgang mit den Hochleistungsrechnern in ihrer Hosentasche lernen müssen. Smartphones und Tablets stellen die Verbindung zu einer immer vernetzteren Welt dar, die auch vor der Schulzimmertür nicht Halt macht.

BYOD für Schülerinnen und Schüler macht Sinn

Bring Your Own Device (BYOD) ist bereits an vielen Schulen ab der Sekundarstufe II Standard. Diese Bildungsinstitutionen stellen nur noch minimale Hardware in Form von Peripheriegeräten wie Drucker und Beamer zur Verfügung. Von den Studierenden und Dozierenden wird verlangt, dass sie mit ihren eigenen Laptops oder Tablets arbeiten.

Viele öffentliche Volksschulen möchten diesem Trend folgen, da die Gemeinden jährlich grosse Summen in ihre ICT (Informations- und Kommunikationstechnologie) investieren. Praktisch jeder Jugendliche ab der Oberstufe verfügt heute über ein eigenes Smartphone und oft auch über ein Tablet. Die Nutzung der schülereigenen Geräte würde sowohl aus ökologischer als auch betriebswirtschaftlicher Sicht Sinn machen. Zudem besteht die Vermutung, dass die Lernenden ihren eigenen Geräten mehr Sorge tragen. Auch aus pädagogischen Überlegungen ist der gezielte und regelmässige Einsatz neuer Medien zu begrüssen, definiert der Lehrplan 21 doch vertiefte ICT-Kenntnisse als fächerübergreifende Schlüsselkompetenz. Viele Lehrmaterialien finden sich heute auf virtuellen Lernplattformen. Die Digitalisierung der Schule wird in den nächsten Jahren in einem sehr hohen Tempo forciert. Es wäre naheliegend, dass die Lehrpersonen zukünftig die bereits vorhandene Hardware, die sich im Eigentum ihrer Schülerinnen und Schüler befindet, nutzen.

Realität vor Recht

Wie so oft hinkt das Recht auch bei dieser neuen gesellschaftlichen Entwicklung der Realität hinterher. Die Bundesverfassung

hält explizit fest, dass der Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist. Der Anspruch auf Unentgeltlichkeit erfasst auch alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel, also auch die zunehmend virtuellen Lehrmittel und Materialien.

Konkret bedeutet dies, von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern darf nicht verlangt werden, dass sie ihre Kinder obligatorisch mit einem Smartphone oder Tablet ausstatten. Vereinzelt gibt es Erziehungsberechtigte, die es aus grundsätzlichen Überlegungen ablehnen, ihrem Kind ein Smartphone zu kaufen und die relativ hohen Folgekosten zu finanzieren.

BYOD an der obligatorischen Volksschule kann somit nur auf einem Modell der Freiwilligkeit basieren. Für Schülerinnen und Schüler, die kein eigenes Smartphone haben oder ihr eigenes Gerät nicht einsetzen wollen, sind für den Unterricht und die Lösung der Hausaufgaben geeignete Geräte zur Verfügung zu stellen. Nicht notwendig wird es sein, dass sich die Schule an den Abonnementkosten für den mobilen Datentransfer der Jugendlichen beteiligt. In praktisch allen Schulhäusern befinden sich leistungsfähige Wireless-Lan-Infrastrukturen.

Wer ist verantwortlich? Wer haftet?

Bei BYOD gilt es, weitere rechtliche Aspekte zu beachten. Wer ist verantwortlich für die Inhalte auf den Smartphones oder Tablets? Wer haftet bei einer allfälligen Beschädigung des Geräts während des Unterrichts und wie sieht die Haftung aus, wenn private Geräte mit schädlichen Programmen das schulische Netzwerk infizieren? Es dürfte am einfachsten sein, wenn die Schule für die Beschädigung der Geräte die bestehenden Versicherungen anpasst. Schuleitig ist auch die notwendige Antivirus-Software zur Verfügung zu stellen.

Mit den Jugendlichen ist zu vereinbaren, was bezüglich Datenschutz, Downloads und Urheberrechte gilt und welche Programme verbindlich verwendet werden. Dies insbesondere im Hinblick auf die Kommunikation in der eigenen Klasse. Es wird empfohlen, nur Plattformen zu nutzen, deren Server in der Schweiz stehen oder deren Unternehmungen sich verpflichten, die schweizerische

Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. BYOD ist keine Sparübung. Dies wird spätestens dann klar, wenn bestimmte Apps, Lernprogramme, Lizenzen etc. von der Schule eingekauft werden müssen. Es ist auf die Herstellerunabhängigkeit zu achten, da bei BYOD ein heterogener Gerätepark zum Einsatz kommt. Diese Kosten dürfen nicht auf die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern abgewälzt werden.

Klärungsbedarf besteht weiter beim Support der Geräte. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der eigentliche Support sinkt, weil die Jugendlichen durch die Nutzung ihres eigenen Geräts vertrauter im Umgang mit technischen Problemen sind. Die Schule hat bei BYOD weiterhin einen durch sie bezahlten minimalen Support sicherzustellen, um das sichere Einloggen in das schuleigene Netzwerk und die Nutzung von Peripheriegeräten zu ermöglichen. Durch den sinkenden Support werden Ressourcen frei, um den Fokus auf den didaktischen Einsatz digitaler Medien im Unterricht zu legen. Auch wenn nicht alle rechtlichen Fragen bereits restlos geklärt sind, dürfte sich BYOD in der Schule durchsetzen, da die Vorteile die Nachteile klar überwiegen. ■

Peter Hofmann

BYOD-REGELUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Für folgende Bereiche sollten Regelungen gefunden und umgesetzt werden:

- Nutzungsregelung und Verhaltenspflichten (Passwörter, Umgang mit Daten und Urheberrechte)
- Regelung von Sicherheits-Updates und für Zugriff auf Geräte
- Support bei technischen Problemen
- Versicherung

Weiter im Text

Amt für Volksschule Thurgau (Hg.): «Mobile Geräte – eine Orientierungshilfe», 2016. www.schuletg.ch/medien_und_informatik

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehem. Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» (www.schulrecht.ch). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.